Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 3 (1911)
Heft: 1

Rubrik: Für die Baupraxis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des schlichten Bürgers. Um die Blumen auch in Schulhäuser, besonders Mädchenschulen, als stille Miterzieher in besonders ausgiebiger Weise einzuführen, wird es sich empfehlen, bei der Aufstellung des Budgets für Neubauten im Kapitel Innendekoration zum vorneherein neben dem Wandbilde auch dem Blumenschmuck einen Posten zu widmen.

Die eingangs erwähnte Absicht der Ausstellungsleitung (Herr O. Blom, Direktor des Gewerbemuseums), verschiedene Produktionsgebiete bernischer Kunstindustrie für das Wesen und Mitarbeiten an einer guten einheimischen Innendekoration heranzuziehen, finden wir in dieser Abteilung der Weihnachts-Ausstellung glücklich gelöst.

Bern, im Dezember 1910. H. Röthlisberger.

Für die Baupraxis.

Balfresco Anstrich-Präparate.

Mal- und Anstricharbeiten auf frischem Kalkverputz werden durch das Balfresco-Verfahren technisch vereinfacht und weit häufiger als bisher durchführbar. Die dazu nötigen Balfresco-Anstrich-Präparate, harzstoffgebeizte, auf besondere Art behandelte Materialien, die von der Basler Gesellschaft für Farben und Lacke, Basel, Muttenz und St. Ludwig geliefert werden, sind als Spezialität für saugende Verputze und Wände für Anstreicher und Maler, wie für das gesamte Baugewerbe von großem Werte, da sie vorschriftsmäßig ausgeführt auf festem Untergrund dauernd haften, nicht reißen, blattern oder verwischen, wetterbeständig sind und mit Wasser gereinigt werden können. Sie trocknen in leuchtkräftigem, schönem, sattem Matt-Ton, sind preiswürdig und den übrigen Kaltwasserfarben infolge ihrer besonderen Eigenschaften qualitativ überlegen.

Es werden dreierlei Präparate fabriziert, die im allgemeinen mit allen natürlichen reinen Erd-, sowie auch Kalk- und lichtechten chemischen Farben, ausschließlich der Chrom- und geschönten Erdfarben, gemischt werden können. Das Balfresco-Präparat I dient zu Anstrichen, Dekorationen und Malereien mit starken Mittel- bis zu tief dunkeln Farbentönen, das Balfresco-Präparat II für die Benützung weißer bis zu leichten Mittel-Farbentönen, das Balfresco-Grundierweiß zur Erzielung eines besseren Untergrundes auf alten Leimfarben- und Kalkanstrichen, sowie auf Wänden mit Tapetenleim-Rückständen.

Die Balfresko-Präparate erhalten sich, wenn man dieselben mit 2—3 mm Wasser überdeckt und nicht eintrocknen läßt, unbegrenzte Zeit. Die Anwendung kann erfolgen auf baufeuchtem Zementverputz, Stuck, Gipswänden und Decken, sowie auf baufeuchten oder alten Kalk-Rohverputzen, Rabitz-Rohverputzen, alten Terranovaverputzen oder sonstigen kalkartig beschaffenen saugenden Rohverputzen. Die Herstellung der Anstriche erfolgt Naß in Naß, wobei die Fläche gleichmäßig feucht sein muß. Das Verfahren erfordert zwei Anstriche in einem oder vielmehr zwei aufeinanderfolgenden Striche. Der Strich ist senkrecht zu führen, bis er deckt.

Für dickflüssig aufzutragende Farben, bei Dekorationen usw. genügt auf feuchtem Grund meistens ein einmaliger Anstrich, auch ist ein Wasservortränken bei alten Rohkalkverputzen nicht absolut notwendig, bedeutet jedoch Materialersparnis und kann daher empfohlen werden. Auf Kalkverputze ist nur kräftig mit Wasser vorgetränkt zu dekorieren. Auf gleichmäßig durchfeuchtetes Waschen und Vortränken folgt sofort der Anstrich.

„Orkan"-Betonpfosten.

Diesem Hefte liegt ein Prospekt der „Orkan"-Betonpfosten-Fabrik Grähn in Berlin bei, auf den wir unsere Leser aufmerksam machen möchten.

Schweizerische Rundschau.

Bern. Kunstgewerbliche Ausstellung im Gewerbemuseum. (Siehe Hauptartikel.)

Im Gewerbemuseum Bern ist eine Ausstellung eröffnet worden, die das Interesse weitester Kreise verdient. Es haben sämtliche Kunstgewerbeschulen mit Werkstättenunterricht und einige Vertreter der hauptsächlichsten Kunstindustrien des Kantons Bern, in Verbindung mit einigen Architekten, in besonders eingerichteten Kojen ihre besten Erzeugnisse zur Schau gestellt. An dieser Veranstaltung beteiligen sich die städtischen Lehrwerkstätten, die kunstgewerbliche Lehranstalt am Gewerbemuseum, die Frauenarbeitschule Bern, die Schnitzlerschule Brienz, ferner die Porzellanfabrik in Langenthal, der Fachkurs der Langnauer Töpfer, ein Hafner aus Steffisburg, sowie verschiedene kunstgewerbliche Firmen aus der Stadt und dem Kanton Bern. Die geschmackvoll eingerichtete Ausstellung leistet den Beweis, daß die Industrien und Schulen in ihren Erzeugnissen, in Technik und Ausstattung, mit den besten ausländischen Produkten dieser Art in Wettbewerb treten können.

Die Heranziehung geeigneter künstlerischer Kräfte zur Ausstattung ist eine glückliche Neuerung. Die Architekten Ingold, Joß & Klauser (B. S. A.), Indermühle (B S. A.) in Bern und Egger (B. S. A.), Langenthal haben sich ihrer Aufgabe mit großem Geschmack entledigt. Der Besuch der Ausstellung ist schon deshalb zu empfehlen.

Gottfried Keller-Stiftung.

Soeben ist der Bericht an das eidgen. Departement des Innern erschienen über die Tätigkeit der eidgen. Kommission der Gottfried Keller-Stiftung im Jahre 1909, erstattet von dem Präsidenten der Kommission, Prof. Dr. Karl Brun in Zürich. Während der genannten Zeit sind Gemälde wie plastische Werke erworben worden, und zwar solche von den Künstlern Leon Gaud, François Bocquet, Charles Gleyre, Bartholomäus Sarburgg, Karl Stauffer, Anton Graff, Hans Baldung Grien, Xaver Imfeld. Von jedem dieser Künstler bringt der Bericht eine kurze Lebensbeschreibung. Drei ausgezeichnete Reproduktionen gekaufter Bilder sind dem Berichte beigegeben.

Luzern. Wohnraumausstellung.

Der Gewerbeverein der Stadt Luzern hat beschlossen, während der Monate Juli, August und September dieses Jahres in Luzern eine Wohnraum-Ausstellung durchzuführen. Die Anregung hiezu erfolgte durch die „Innerschweizerische Vereinigung für Heimatschutz". Die Ausstellung soll im Sinne der Bestrebungen dieser Vereinigung ausgeführt werden.

Schaffhausen. Zum Schutze des Stadtbildes.

Das Bundesgericht fällte jüngst einen Entscheid, den die Anhänger der Heimatschutzbewegung mit Befriedigung vernehmen werden.

Ein Hausbesitzer in Schaffhausen verlangte die Bewilligung zum Bau einer Villa auf seiner an den Munot angrenzenden Liegenschaft. Durch Ausführung dieses Projektes wäre das altertümliche Stadtbild beeinträchtigt worden. Diejenigen aber, denen die Schönheit des ehrwürdigen Bauwerks am Herzen lag, erhoben Einspruch (vergl. unsere Notiz Jahrg. 1909, S. 59); sie mußten jedoch erfahren, daß im Kanton Schaffhausen die Behörden keinerlei gesetzliche Handhabe besitzen, die ihnen ermöglicht, einen Neubau lediglich aus ästhetischen Gründen zu untersagen. Das Bauprojekt hatte aber einen andern schwachen Punkt: Dem geplanten Bau fehlte ein fahrbarer Zugang, der nach der Bodenbeschaffenheit wohl auch kaum erstellt werden könnte. Die Schaffhauser Behörden erteilten nun die Bewilligung zum Neubau deshalb nicht, weil bei Brandfällen in Ermangelung einer Zufahrt die Hilfeleistung so gut wie ausgeschlossen wäre. Sie stützten sich dabei auf das Schaffhauser Baugesetz, welches verlangt, daß Gebäudekomplexe für Fuhrwerke zugänglich sein müssen, während es allerdings hinsichtlich der einzelstehenden Gebäude keine derartige Vorschrift enthält.

Der Rekurs des Eigentümers an das Bundesgericht wurde als unbegründet abgewiesen, und der Munot bleibt für diesmal von einer Verunstaltung verschont; denjenigen aber, denen an der Erhaltung charakteristischer Städtebilder gelegen ist, mag der Vorfall eine Mahnung sein, dahin zu wirken, daß gesetzliche Handhaben zu deren Schutz geschaffen werden.